



# DECKBLATT NR. 2

ZUM BEBAUUNGSPLAN:

DUSCHLBERGSTRASSE

GEMEINDE HAUZENBERG

LANDKREIS PASSAU

HAUZENBERG, DEN 12.04.1989

**BY AK** Architekturbüro
   
**Fedi-Tello**
  
 Kusterstr. 11 - 08586/2055/2056
   
 8395 Hauzenberg

BESCHLOSSEN GEM. § 10 BAUGB UND ART. 91 ABS. 3 BAYBO IN DER SITZUNG VOM 18. Sep. 1989

Stadt Hauzenberg - 7. Dez. 1989

GEMEINDE HAUZENBERG DATUM



*[Signature]*  
 DER BÜRGERMEISTER

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:  
 DIE ÄNDERUNG WURDE ORTSÜBLICH DURCH Amtsblatt  
 AM 1. Dez. 1989 BEKANTT GEMACHT.



*[Signature]*  
 DER BÜRGERMEISTER

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 UND 4 BAUGB ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES. MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST (§ 214 + § 215 BAUGB).